

Anlage
zu § 8 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung
(rechtsbereinigte Fassung inkl. Dritte Satzung zur Änderung vom 1. Juni 2016,
gültig ab 2. August 2016)

13. Fachtierarzt für Klein- und Heimtiere

I. Aufgabenbereich

Diagnose, Prophylaxe und Therapie von Erkrankungen der Klein- und Heimtiere einschließlich der Überwachung der Fortpflanzung, der Fütterung und Haltung sowie des Tierschutzes

II. Weiterbildungszeit

III.A.1. 4 Jahre
III.A.2 und III.A.3. 5 Jahre

Auf die Weiterbildungszeit können angerechnet werden:

- Tätigkeit als Fachtierarzt für Zoo-, Gehege- und Wildtiere bzw. Zootiere bis zu 1 Jahr
- Tätigkeit als Tierarzt mit der Zusatzbezeichnung Augenheilkunde, Dermatologie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde bei Kleintieren, Reptilien, Zahnheilkunde, Zier-, Zoo- und Wildvögel bis zu 6 Monate

III. Weiterbildungsgang

A.1.

Tätigkeit in Einrichtungen gemäß V.1. und/oder V.2.

oder

A.2.

Tätigkeit in Einrichtungen gemäß V.3.

oder

A.3.

Die Weiterbildung erfolgt in eigener Niederlassung. Mit einem zur Weiterbildung Befugten ist eine Vereinbarung zur Realisierung der Weiterbildungsmaßnahmen abzuschließen. Zusätzlich sind an drei verschiedenen Einrichtungen gemäß V.1. bis V.3. mindestens fünf Monate Tätigkeiten nachzuweisen. Nachweise über eine wiederholte, für mindestens zehn Arbeitstage zusammenhängende Tätigkeit in der Weiterbildungsstätte werden anerkannt.

B.

Teilnahme an einem von der Kammer anerkannten Weiterbildungskurs an tierärztlichen Ausbildungsstätten oder anderen geeigneten Einrichtungen mit mindestens 180 Stunden, davon zehn Stunden Basiskurs der Arbeitsgemeinschaft Osteosynthese.

C.

Erfüllung des Leistungskataloges, dessen praktische Verrichtungen durch den Weiterbildungsbefugten zu bestätigen sind.

D.

Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit mindestens 80 Stunden gemäß III.A.1. sowie 100 Stunden gemäß III.A.2. und III.A.3.

E.

Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation gemäß § 8 Abs. 13 Weiterbildungsordnung oder von drei Publikationen gemäß § 8 Abs. 13 Weiterbildungsordnung.

IV. Wissensstoff

Gesamtgebiet der Klein- und Heimtiermedizin, insbesondere Kenntnisse in der Inneren Medizin, Chirurgie (einschl. Orthopädie), Gynäkologie und Andrologie, Geburtshilfe, Anästhesiologie, diagnostische Verfahren (z. B. Labor-, Sonographie-, Röntgendiagnostik), Tier- und Artenschutz, Tierernährung und Diätetik, Infektionskrankheiten einschließlich Zoonosen, Notfallmedizin und Intensivmedizin

